

Aktenzeichen:
1 O 105/19



Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Zwischenurteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
, den Richter am Landgericht und die Richterin am Landgericht auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2020 für Recht erkannt:

1. Die Klage ist zulässig.
2. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rückforderung von überzahlter EEG- Förderung nach § 23 Abs.2 Satz 1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 Satz 3 Nr.2 EEG 2009.

Bei der Klägerin handelt es sich um eine Stromnetzbetreiberin für die allgemeine Versorgung. Die Beklagte betreibt die Wasserkraftanlage und hat den von ihr erzeugten Strom in das von der Klägerin betriebene Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist. Seit dem 10.12.2011 zahlte die Klägerin der Beklagten für den eingespeisten Strom eine um 4 ct/kWh netto erhöhte Vergütung nach § 23 Abs. 2 Satz 1, Abs.5 Satz 3 Nr.2 EEG 2009 i.V.m. § 100 Abs.2 Satz 1 Nr.10 EEG 2017 und zwar 11,67 ct/kWh anstatt 7,67 ct/kWh. Grundlage für die Zahlung der erhöhten Vergütung ist ein von der Beklagten Anfang 2012 vorgelegtes Umweltgutachten des Sachverständigen zum Stichtag 09.11.2011, in welchem dieser bestätigt, dass die Beklagte eine Modernisierung durchgeführt habe, die zu einer wesentlichen ökologischen Verbesserung geführt habe. Die Klägerin zahlte das erhöhte Entgelt für die Einspeisungen bis einschließlich November 2018. Im Jahr 2014 stellte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in zwei Schreiben fest, dass durch die Modernisierungsmaßnahmen der ökologische Zustand nicht wesentlich verbessert worden sei.

Die Klägerin rechnete daher seit Dezember 2018 die ihrer Ansicht nach zu Unrecht gezahlte erhöhte Vergütung aus den Jahren 2016, 2017 und 2018 mit laufenden Vergütungsansprüchen auf. Am 28.12.2018 beantragte die Klägerin den Erlaß eines Mahnbescheids über die Rückzahlung erhöhter EEG- Förderung für Einspeisungen im Jahr 2016 in Höhe von 44.247,16 €. Am 11.02.2019 hat das Amtsgericht Mayen einen entsprechenden Mahnbescheid gegen die Beklagte erlassen, gegen den diese am 15.03.2019 Widerspruch eingelegt hat. Außergerichtlich forderte die Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom 20.03.2019 auf, neben der überzahlten Vergütung für die Strom-einspeisung im Jahr 2016 auch die überzahlte Vergütung aus den Jahren 2017 und 2018 in Höhe von 114.949,30 € bis zum 17.04.2019 zurückzuzahlen. Dem kam die Beklagte nicht nach. Die Klägerin forderte sie daher mit anwaltlichem Schreiben vom 29.04.2020 nochmals zur Rückzahlung bis zum 13.05.2020 auf. Zwischenzeitlich stellte sich heraus, dass die Klägerin in der Abrechnung für Dezember 2018 irrtümlich eine zu hohe Strommenge zugrunde gelegt hatte. Tatsächlich waren nur 3.824 kWh eingespeist worden. Dies führte im Ergebnis dazu, dass sich die nach Ansicht der Klägerin erfolgte Überzahlung von EEG-Förderung auf insgesamt 119.115,82 € für die Jahre 2016 bis 2018 beläuft. Mit Schreiben vom 19.09.2019 erklärte die Klägerin die Aufrechnung mit Überzahlungen aus dem Jahr 2016 gegen die Ansprüche der Beklagten auf Einspeisungsvergütung seit dem 25.04.2019 bis Ende des Jahres 2019. Seit Beginn des Jahres 2020 betreibt die Klägerin das Netz, in das die Beklagte ihren Strom einspeist, nicht mehr.

Die Klägerin trägt vor.

die Klage sei zulässig. Die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Mainz ergebe sich aus Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO. Das zwischen den Parteien bestehende gesetzliche Schuldverhältnis sei einem vertraglichen Schuldverhältnis gleichzusetzen. Es handele sich der Sache nach um einen gesetzlichen Kaufvertrag. Der hier geltend gemachte Erstattungsanspruch nach § 57 Abs.5 Satz 4 EEG auf Rückzahlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge werde ebenfalls von Art. 7 Nr.1 EuGVVO erfasst. Der Erfüllungsort für die vertragscharakteristische Leistung, die Stromlieferung durch die Beklagte, werde am Netzverknüpfungspunkt der Anlage in erbracht. Dieser stelle daher den einheitlichen Erfüllungsort für alle Ansprüche - einschließlich des Anspruchs aus § 57 Abs.5 Satz 4 EEG - dar. Im Übrigen ergebe sich die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Mainz auch aus Art. 7 Nr.1 lit.a EuGVVO. Die Vorschrift sei nicht übereinkommensautonom auszulegen, sondern für die Auslegung sei die lex fori und somit deutsches Recht maßgeblich. Da es sich bei dem Rückzahlungsanspruch nur um eine Nebenpflicht aus dem Schuldverhältnis handele, richte sich der Erfüllungsort nach dem Erfüllungsort der Hauptleistungspflicht. Unabhängig davon sei anerkannt, dass im Falle von Energieeinspeisung in das Netz und Energieentnahme aus dem Netz ein einheitlicher Erfüllungsort am Netzverknüpfungspunkt für alle Pflichten aus dem Rechtsverhältnis gelte.

Das Landgericht Mainz sei auch örtlich nach § 29 ZPO und sachlich gemäß § 71 Abs.1 GVG i.V.m. § 23 Nr.1 GVG zuständig.

Die Klage sei zudem begründet, da die Voraussetzungen für die Zahlung einer erhöhten Vergütung nicht vorgelegen hätten. Ein Anspruch der Beklagten auf Zahlung einer erhöhten Vergütung nach § 23 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs.5 Satz 3 Nr.2 EEG 2009 i.V.m. § 100 Abs.2 Satz 1 Nr.10 EEG 2017 habe von Anfang an nicht bestanden, was der Beklagten auch bekannt gewesen sei. Es werde bestritten, dass die Beklagte eine Fischabstiegsanlage installiert habe. Insbesondere die konkret behauptete Ausführung der Fischabstiegsanlage werde bestritten. Gleiches gelte für die behauptete Mindererzeugung.

Als Nachweis i.S.d. § 23 EEG 2009 komme ein Umweltgutachten nur in Betracht, sofern keine behördliche Zulassung erforderlich sei. Die Beklagte habe bislang nicht hinreichend dargelegt, dass im vorliegenden Fall keine behördliche Zulassung erforderlich sei.

Das vorgelegte Umweltgutachten sei unzutreffend. Es leide unter erheblichen Mängeln. Es fehle zunächst am unabdingbaren unparteiischen Charakter des Gutachtens. Zudem weise das Gutachten nicht alle notwendigen Inhalte auf. So gebe das Gutachten bereits die notwendigen

Rechtsgrundlagen nicht oder nur unzutreffend wieder. Ferner ergebe sich aus dem Gutachten nicht, dass eine nachvollziehbare Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber über den Begutachtungsgegenstand und den Begutachtungszeitraum stattgefunden habe. Die Darstellung der rechtlichen Grundlagen erfolge nicht in der geeigneten Art und Weise. Die Beschreibung der Wasserkraftanlage selbst und der umliegenden tatsächlichen Verhältnisse am Flussabschnitt sei ebenfalls unzureichend. Überdies sei die Genehmigungssituation nicht dargelegt. Zudem fehlten im Wesentlichen alle Angaben für die Beschreibung der Anlage einschließlich der Betriebsweise, Beschreibung der Datenerhebung, Bewertung der Daten, Plausibilitätsberechnung und Prüfung sowie Beschreibung der Prüfmethodik und eingesehener Unterlagen. Eine eigene Ermittlungstätigkeit des Umweltgutachters sei ebenfalls nicht ersichtlich. So habe der Gutachter die umfangreichen behördlichen Unterlagen selbst nicht eingesehen und geprüft. Es fehle weiterhin an einer Konkretisierung der Prüfungshandlung, insbesondere einer Ortsbesichtigung. Auch eine Prüfung der Ausschlussstatsachen erfolge nicht. Weiterhin sei die Beschreibung des gewässerökologischen Ist-Zustandes am Standort der Wasserkraftanlage vor der Modernisierung unzureichend. Gleiches gelte für die Darstellung der Bewirtschaftungsziele. Schließlich lasse das Gutachten auch eine nachvollziehbare Darlegung der Wesentlichkeitsbetrachtung einschließlich der Frage der Überschreitung einer Bagatellgrenze vermissen.

Die vorgenommene Ergänzung des Gutachtens sei als Nachbesserung untauglich, da einmal nicht erhobene Nachweise vor der Modernisierung nicht nachgeholt werden könnten. Ferner sei eine Nachbesserung grundsätzlich nicht möglich, da sonst die Besonderheiten des § 23 Abs.5 Satz 3 Nr.2 EEG 2009 verkannt würden.

Die Ansprüche seien nicht verwirkt, da sowohl das für eine Verwirkung erforderliche Zeitmoment als auch das Umstandsmoment fehlten. Die Beklagte habe bereits nicht auf die Zahlung einer höheren als der gesetzlich tatsächlich geschuldeten Vergütung vertrauen dürfen.

Ferner sei keine Verjährung der Rückforderungsansprüche für das Jahr 2016 eingetreten, da der Mahnbescheid bereits am 28.12.2018 zugestellt worden sei und die Beklagte befristet bis zum 30.09.2019 auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichtet habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, 82.783,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunk -

ten über dem Basiszinssatz aus 44.247,14 € seit dem 28.12.2018, aus 114.949,30 € seit dem 18.04.2019, aus 119.697,40 € seit dem 14.05.2019, aus 106.952,31 € seit dem 23.09.2019, aus 106.957,86 € seit dem 05.12.2019 sowie aus 82.783,10 € seit dem 10.01.2020 an die Klägerin zu zahlen

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor.

Die Klage sei unzulässig. Da die Beklagte ihren Wohnsitz in habe, sei sie gemäß Art. 4 Abs.1 EuGVVO in zu verklagen. Nach Art.4 Abs.1 EuGVVO seien Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hätten, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaates zu verklagen. Besondere Zuständigkeiten nach den Art.7 ff. EuGVVO seien nicht gegeben. Erfüllungsort für den im vorliegenden Fall streitgegenständlichen Rückforderungsanspruch aus dem zwischen den Parteien bestehenden gesetzlichen Schuldverhältnis sei der Wohnsitz der Beklagten. Insbesondere begründe die Abnahmeverpflichtung der Klägerin für den erzeugten Strom an der Wasserkraftanlage keine allzuständige Primärverpflichtung im Hinblick auf die streitgegenständliche Rückzahlungsverpflichtung der Beklagten im Sinne von Art. 7 Nr.1 a EuGVVO. Sekundärverpflichtungen wie im vorliegenden Fall fielen nur dann in den Zuständigkeitsbereich des Art. 1 Nr.1 a EuGVVO, wenn sie ihren Ursprung in der Verletzung einer sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung hätten. Dies sei aber weder für einen gesetzlich normierten Rückforderungsanspruch nach § 57 Abs. 5 EEG 2017 noch für einen Anspruch nach § 812 Abs.1 BGB der Fall.

Die Klage sei darüber hinaus unbegründet.

Die Beklagte habe die erhöhte Vergütung nach § 23 Abs.2 EEG zu Recht erhalten. Sie betreibe die aufgrund eines alten Wasserrechtes gem. § 20 Abs.1 WHG. Es sei nicht zutreffend, dass im Rahmen der Nachweisführung i.S.v. § 23 Abs.5 Satz 2 EEG 2009 der behördliche Nachweis Vorrang gegenüber dem Nachweis durch ein Umweltgutachten habe. Dies gelte nur, wenn mit den umzusetzenden Maßnahmen zulassungspflichtige Tatbestände verbunden seien, was vorliegend gerade nicht der Fall sei. Die Parameter des bestehenden alten Wasserrechtes seien nicht verändert worden. Die Beklagte habe die im Nachweis des Gutachters benannten Modernisierungsmaßnahmen ausführen lassen. Diese hätten auch zu einer wesentlichen ökologischen Verbesserung geführt.

Das Gutachten des Sachverständigen sei zutreffend und nicht zu beanstanden. Die Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 04.04.2014 und vom 18.12.2014 an die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) seien der Beklagten nicht bekannt gewesen. Hiervon habe sie erstmals mit der in diesem Verfahren vorgelegten Anspruchsbegründung Kenntnis erlangt. Erstmals mit dem Schreiben der Klägerin vom 19.03.2019 habe die Beklagte Kenntnis von den Tatsachen erlangt, auf die das Rückforderungsbegehren der Klägerin gestützt werde.

Im Sinne einer außergerichtlichen Streitbeilegung habe die Beklagte eine Ergänzung des Gutachtens des Sachverständigen angeregt und veranlasst. Eine Ergänzung der Nachweisführung sei möglich.

Der Sachverständige sei unparteiisch. Er habe die Beklagte weder vor Beginn des Auftragsverhältnisses über die Erbringung des Nachweises beraten, noch in sonstiger, die gutachterliche Unvoreingenommenheit beeinträchtigender, Weise parteiisch zugunsten der Beklagten gearbeitet.

Was Gegenstand des Auftrages sei, ergebe sich bereits aus dem Gesetz. Im Übrigen sei der Auftrag schriftlich fixiert worden. Die rechtlichen Grundlagen der Nachweisführung seien zutreffend dargestellt worden. Auch enthalte das Gutachten vom Dezember 2011 unter Nr. 2.1 die Beschreibung der Wasserkraftanlage im Hinblick auf die für die Begutachtung der Situation entscheidenden Parameter. Das Gutachten von 2011 beschreibe weiterhin unter Nr. 3 den wasserwirtschaftlichen und ökologischen Zustand des Gewässers, bzw. im Kontext der EG-WRRL des betroffenen Oberflächenwasserkörpers der . Im Ergänzungsgutachten von 2019 würden die Angaben für den Bewirtschaftungszeitraum 2009 - 2015 nach der EG-WRRL für den Oberflächenwasserkörper weiter ausgeführt. Die von der Klägerin gerügte Bestandsaufnahme sei in das ergänzende Gutachten von Juli 2019 aufgenommen worden. Ferner habe eine Begehung sowohl der Wasserkraftanlage als auch des Gesamttraumes der stattgefunden. Unter Nr.5 werde in dem Gutachten vom Dezember 2011 die durchgeführte Modernisierung beschrieben, wobei der Gutachter auch insoweit eine Prüfung vor Ort vorgenommen habe.

Die durchgeführte Modernisierung habe den Standort ökologisch erheblich aufgewertet, so dass sie nach § 23 EEG zu einer wesentlichen ökologischen Verbesserung geführt habe. Mit der Realisierung des Fischabstiegs am Standort der Wasserkraftanlage sei die flussaufwärts gerichtete Durchgängigkeit i.S.v. § 23 Abs.5 Satz 1 Nr.2 d EEG 2009 i.V.m. §§ 34 Abs.2, 35 Abs. 2 WHG hergestellt worden. Die Erheblichkeit bestehe insbesondere darin, dass erstmalig seit mehr als

100 Jahren durch die Neuerrichtung der Fischabstiegsanlage eine gesamtökologische Durchgängigkeit in Fließrichtung vorhanden sei und weiterhin, dass erstmals seit der Inbetriebnahme der Anlage ein ausreichender und sicherer Fischschutz vorhanden sei.

Im Übrigen seien die Ansprüche der Klägerin bis zur Zustellung und der damit verbundenen Kenntnis der Beklagten vom Rückforderungsbegehren der Klägerin verwirkt. Die Beklagte habe nicht davon ausgehen können, dass die Klägerin sie auf Rückforderung der seit Dezember 2011 anstandslos gezahlten Vergütung nach dem EEG 2009 in Anspruch nehmen werde.

Die Rückforderungsansprüche für das Jahr 2016 seien zudem verjährt. Die Einrede der Verjährung werde ausdrücklich erhoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die vorgetragenen Schriftsätze nebst Anlagen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Mainz ist gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. b EuGVVO international zuständig.

Nach Art 7 EuGVVO kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1.

a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;

b) im Sinne dieser Vorschrift – und sofern nichts anderes vereinbart worden ist – ist der Erfüllungsort der Verpflichtung

–für den Verkauf beweglicher Sachen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen;

–für die Erbringung von Dienstleistungen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen;

Erfasst sind von Art. 7 Nr. 1 EuGVV sämtliche schuldrechtlichen Ansprüche, die auf einer freiwillig

eingegangenen Verpflichtung beruhen (MüKoZPO/Gottwald, 5. Aufl. 2017, Brüssel Ia-VO Art. 7 Rn. 5). Der Anwendungsbereich von Nr. 1 wird weit ausgelegt (MüKoZPO/Gottwald, 5. Aufl. 2017, Brüssel Ia-VO Art. 7 Rn. 6).

Ausgehend von diesen Maßstäben fällt der Anspruch aus § 57 Abs.5 Satz 4 EEG 2017 unter Art. 7 Abs.1 EuGVVO. Es handelt sich zwar um ein gesetzliches Schuldverhältnis, gleichwohl hat das Rechtsverhältnis vertragsähnlichen Charakter, da es Erfüllungsansprüche vermittelt. Es fehlt auch trotz des Kontrahierungszwangs nicht an der Freiwilligkeit (Zöller/Vollkommer, ZPO, 30 Aufl. 2013, Rn 6 zu § 29 ZPO; Toussaint/ BeckOK, Vorwerk/Wolf, ZPO, 38. Edition Stand 01.09.2020, Rn 12 zu § 29 ZPO). Das Schuldverhältnis ist letztlich auf einen freiwilligen Leistungsaustausch gerichtet. Lediglich eine Vertragspartei muss vor dem bestehenden Diskriminierungspotenzial geschützt werden.

Der Anwendbarkeit des Art 7 Nr.1 EuGVVO steht weiterhin nicht entgegen, dass mit § 57 Abs.5 Satz 4 EEG rechtsgrundlos gezahlte Beträge zurückgefordert werden. Bereits zu der gleichlautenden Vorschrift des Art. 5 Nr. 1 EuGVVO a.F. hat der EuGH (1.Kammer) mit Urteil vom 20.01.2016, C - 366/13 festgestellt, dass die Vorschrift dahingehend auszulegen sei, dass Klagen auf Nichtigerklärung eines Vertrags und auf Rückgewähr von Beträgen, die auf der Grundlage dieses Vertrags ohne Rechtsgrund gezahlt wurden, unter die Wendung „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne dieser Vorschrift fallen. Da durch die Neufassung des Gesetzes der Wortlaut nicht geändert wurde, ist diese Entscheidung auf Art. 7 Nr.1 EuGVVO übertragbar.

Weiterhin findet hier Art. 7 Nr. 1lit b EuGVVO Anwendung. Da der Bezug von Strom - entsprechend der Verkehrsauffassung – nämlich gewohnheitsrechtlich wie der Kauf von beweglichen Sachen behandelt wird (BGH, Urteil vom 06.12.1978, Az.: VIII ZR 273/77, u.a. in: NJW 1979, 1304; OLG Brandenburg, Urteil vom 07.11.2001, Az.: 3 U 44/01, u.a. in: BeckRS 2001, Nr. 30217373) hat dies nicht nur im Verhältnis Verbraucher zu Netzbetreiber, sondern auch im Verhältnis des Stromerzeugers, der seinen Strom gegen Entgelt in ein Netz einspeist, zum Netzbetreiber zu gelten. Enthält der Vertrag selbst keine Regelung (ohne Bezugnahme auf das Vertragsstatut), so ist Erfüllungsort der Ort der realen körperlichen Übergabe der Ware an ihrem endgültigen Bestimmungsort, durch die der Käufer die Verfügungsgewalt über die Ware erlangt hat oder hätte erlangen müssen (MüKoZPO/Gottwald, 5. Aufl. 2017, Brüssel Ia-VO Art. 7 Rn.19). Im vorliegenden Fall ist daher auf den Netzverknüpfungspunkt der Anlage abzustellen, denn dort lieferte die Beklagte den Strom an die Klägerin. Der Netzverknüpfungspunkt der Anlage befindet sich in _____ und damit im Bezirk des Landgerichts Mainz. Dies ist auch der Erfüllungsort für die streitgegenständlichen Rückforderungsansprüche, denn im Rahmen von Nr. 1b gilt der Erfüllungsort einheitlich für

alle sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche (MüKoZPO/Gottwald, 5. Aufl. 2017, Brüssel Ia-VO Art. 7 Rn. 26).

Sofern man die Lieferung von Strom nicht mit dem Warenkauf gleichsetzt, ergibt sich die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Mainz auch aus Art. 7 Nr.1 lit. a EuGVVO. Für Ansprüche aus Verträgen, die der lit. a zuzuordnen sind, ist der rechtliche Erfüllungsort nach der lex causae zu bestimmen. Maßgeblich ist als Erfüllungsort i.S.d. lit. a der Erfüllungsort des materiellen Rechts, das nach dem Internationalen Privatrecht des mit dem Rechtsstreit befassten Gerichts für die konkret streitige Verpflichtung berufen ist (EuGH NJW 1977, 491 Rn. 14 – Tessili; NJW 2009, 1865 – Falco Privatstiftung und Rabitsch). Die Anknüpfung an den rechtlichen Erfüllungsort betrifft alle Verträge, die nicht Warenkauf- und Dienstleistung i.S.d. lit. b zum Inhalt haben, sowie alle Verträge mit einem Erfüllungsort in einem Drittstaat (BeckOK ZPO/Thode, 38. Ed. 1.9.2020, Brüssel Ia-VO Art. 7 Rn. 30).

Im vorliegenden Fall ist deutsches Recht anzuwenden. Dies ergibt sich unabhängig davon, ob Art 28 Abs. 1 und Abs.4 EGBGB a.F. oder Art. 4 Abs. 1 und Abs.3 ROM I zur Anwendung kommt, da in beiden Fällen der Vertrag zu Deutschland eine wesentlich engere Verbindung aufweist als zu dem Staat (hier), dessen Recht nach den maßgeblichen Vorschriften hier ansonsten zur Anwendung käme. Die charakteristische Leistung des Vertrages ist die Einspeisung des Stroms in das Netz der Klägerin durch die Beklagte am Netzverknüpfungspunkt in . Die Rückzahlungspflicht stellt lediglich eine Nebenpflicht der Beklagten dar. Hinzu kommt, dass es sowohl für den Anspruch auf Zahlung der erhöhten Vergütung als auch für die Rückzahlungspflicht bezüglich der erhöhten Vergütung darauf ankommt, ob die Modernisierungsmaßnahme der Beklagten zu einer wesentlichen ökologischen Verbesserung geführt hat und diese durch das Umweltgutachten des Sachverständigen nachgewiesen wurde. Dafür kommt es auf die ökologischen Verhältnisse der im Bereich der an. Dieser Ort liegt im Bezirk des Landgerichts Mainz. Es ist wesentlich prozessökonomischer von dort aus ein Gutachten einzuholen als dies durch ein Gericht in der Fall wäre. Es ist deshalb auch unerheblich, dass die Klägerin die Rückforderungsansprüche nicht eigennützig, sondern für die Allgemeinheit geltend macht, da dies nichts daran ändert, dass es für das Bestehen der Rückzahlungsverpflichtung auf die ökologischen Verhältnisse des Flusses vor und nach der Modernisierungsmaßnahme ankommt. Bei Gesamtwürdigung aller Umstände weist der Vertrag eine wesentlich engere Verbindung zu Deutschland auf als zu dem Staat (hier), dessen Recht nach den maßgeblichen Vorschriften hier ansonsten zur Anwendung käme.

Danach ist zwar für jede Hauptleistungspflicht der Erfüllungsort gesondert zu bestimmen, jedoch

liegt der Erfüllungsort für beide Hauptleistungspflichten im Bezirk des Landgerichts Mainz. Der Erfüllungsort für die Lieferung des Stroms liegt - wie bereits oben aufgezeigt - am Netzverknüpfungspunkt der Anlage in und der Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung nach § 19 EEG am Sitz der Klägerin in . Bei der Rückzahlungsverpflichtung handelt es sich nur um eine Nebenpflicht, so dass sich der Erfüllungsort nach dem Erfüllungsort der Hauptleistungspflicht richtet.

Hinzu kommt, dass hier sogar von einem einheitlichen Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Schuldverhältnis am Netzverknüpfungspunkt der Anlage ausgegangen werden könnte. Zwar ist - wie oben aufgezeigt - bei gegenseitigen Verträgen der Leistungsort grundsätzlich für jede Verpflichtung gesondert zu bestimmen und nicht notwendig einheitlich (RGZ 140, 67 [69]; BGH, NJW 1986, 935 [unter II]; NJW 1995, 1546 [unter II 1b]). Die Rechtsprechung des BGH hat jedoch bei Vertragstypen, bei denen der Schwerpunkt des Vertrags wegen der besonderen Ortsbezogenheit der vertragstypischen Leistung an einem bestimmten Ort liegt, diesen als Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen angesehen (BGH, NJW 1986, 935, zum Bauwerkvertrag; NJW 2001, 1936 = WM 2001, 904 [unter VI 2], zum Architektenvertrag). Dies gilt auch für die sich aus einem Energie- oder Wasserlieferungsvertrag ergebenden Verpflichtungen beider Vertragspartner. Am Ort der Abnahme hat nicht nur das Versorgungsunternehmen seine Hauptleistungspflicht, sondern auch der Abnehmer wesentliche Nebenpflichten zu erfüllen. (vgl. BGH, NJW 2003). Gleiches gilt auch für das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und demjenigen, der den von ihm erzeugten Strom in das Netz einspeist, in Bezug auf den Netzverknüpfungspunkt.

Das Landgericht ist daher auch örtlich zuständig, denn folgt die internationale Zuständigkeit eines Nichtwohnsitzstaates aus den Art. 5, 7 ff., so regelt die Brüssel Ia-VO (mit Ausnahme des Art. 7 Nr. 6 und des Art. 24) zugleich auch die örtliche Zuständigkeit in diesem Mitgliedstaat. Insoweit werden die nationalen autonomen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit verdrängt (MüKoZPO/Gottwald, 5. Aufl. 2017, Brüssel Ia-VO Art. 4 Rn. 26).

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 71 Abs.1 GVG i.V.m. § 23 Nr.1 GVG.

Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen ebenfalls vor, so dass die Klage zulässig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zuläs-

sig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Koblenz
Stresemannstraße 1
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Verkündet am 03.12.2020

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle